

11. Verordnung: Fremdenverkehrsförderungsbeiträge, Gemeinden Fontanella, Gaschurn und Lauterach, Berechtigung.
12. Verordnung: Beiträge nach dem Stickerieförderungsgesetz, Abschläge, Änderung.
13. Kundmachung: Gemeindegrenze Hard—Lauterach, Änderung.

11. Verordnung

der Vorarlberger Landesregierung über die Berechtigung der Gemeinden Fontanella, Gaschurn und Lauterach zur Einhebung von Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Einhebung von Kurtaxen und Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen, LGBl. Nr. 39/1950, wird verordnet:

Die Gemeinden Fontanella, Gaschurn und Lauterach sind zur Einhebung von Fremdenverkehrsförderungsbeiträgen berechtigt.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Ulrich Ilg

12. Verordnung

des Landeshauptmannes von Vorarlberg über eine Abänderung der Verordnung über die Festsetzung von Abschlägen zu den Beiträgen nach dem Stickerieförderungsgesetz.

Auf Grund des § 8 des Stickerieförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1956, wird verordnet:

Im § 2 der Verordnung des Landeshauptmannes von Vorarlberg über die Festsetzung von Abschlägen zu den Beiträgen nach dem Stickerieförderungsgesetz, LGBl. Nr. 19/1959, hat es statt „31. Juli 1960“ zu lauten: „31. Juli 1961“.

Der Landeshauptmann:

Ulrich Ilg

13. Kundmachung

der Vorarlberger Landesregierung über eine Änderung der Gemeindegrenze Hard—Lauterach.

Die Vorarlberger Landesregierung hat den Beschlüssen der Gemeindevertretungen der Marktgemeinde Hard vom 19. Juni 1958 und der Gemeinde Lauterach vom 17. Juli 1958 über die Änderung der Gemeindegrenze entsprechend dem unter Zahl Ib-13/1-60 beim

Amt der Vorarlberger Landesregierung erliegenden Lageplan gemäß § 8 der Gemeindeordnung 1935 zugestimmt.

Durch die Grenzänderung werden von der Marktgemeinde Hard die im Grundbuch der Katastralgemeinde Hard eingetragenen Grund-

stücke Gp. 2343/1, 2343/2, 2343/3, 2344, 2345/1, 2345/2, 2346, 2347/1, 2347/2, 2348 bis 2353, 2354/1 bis 2354/7, 2696 und Bp. 609, 610, 833 bis 837, sowie Teilstücke aus den Gp. 2507/2, 2591/3, 2592/1 und 2361 abgetrennt und in das Gebiet der Gemeinde Lauterach eingegliedert. Von der Gemeinde Lauterach werden die im Grundbuch der Katastralgemeinde Lauterach eingetragenen Grundstücke Gp. 2768, 2771, 2772, 2773/1, 2773/2, 2774/1, 2774/2, 2775/1, 2775/2, 2776 bis 2779, 2780/1 bis 2780/5, 2781 bis 2792, 2793/1, 2793/2 und die Bp. 511, 659 bis 663 sowie ein Teilstück der Gp. 3435 abgetrennt und in das Gebiet der Marktgemeinde Hard eingegliedert.

Die Änderung der Gemeindegrenze tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Ulrich Ilg